Allgemeine Verfügung

- Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten nach §§ 30, 42 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) -

Vom 18 August 2010 172: 1454 151

1.

1.

Ersuchen um Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG oder in eine Mitteilung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 BZRG erledigt die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

2.

Geht einem Amtsgericht ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG zu, teilt die Geschäftsstelle der Antrag stellenden Person mit,

- a) dass sie das Führungszeugnis innerhalb einer von der Geschäftsstelle bestimmten Frist von mindestens vier Wochen einsehen kann,
- b) dass das Führungszeugnis vernichtet wird, wenn die Antrag stellende Person der Weiterleitung an die in dem Führungszeugnis benannten Behörde widerspricht oder die Frist zur Einsichtnahme abgelaufen ist (§ 9 Abs. 1 BZRGVwV) und
- c) dass die Einsichtnahme nur durch die Antrag stellende Person persönlich erfolgen kann und diese sich gegebenenfalls gegenüber der Geschäftsstelle durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes amtliches Dokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) ausweisen muss.

Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist im Register zu vermerken.

3.

Geht einem Amtsgericht eine Mitteilung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 BZRG zu, verfährt die Geschäftsstelle entsprechend Nr. 2. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Weiterleitung unterbleibt jedoch (§ 9 Abs. 2 BZRGVwV).

4.

Sieht die Antrag stellende Person das Zeugnis in der gemäß Nr. 2 gesetzten Frist nicht ein oder widerspricht sie der Weiterleitung des Zeugnisses an die darin benannte Behörde, vernichtet die Geschäftsstelle das Zeugnis (§ 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG) und das angefallene Schriftgut. Dabei macht sie Namen und Anschrift der Antrag stellenden Person unkenntlich. Die Vernichtung ist im Register zu vermerken.

5.

Widerspricht die Antrag stellende Person nach Einsichtnahme der Weiterleitung des Zeugnisses nicht, so bestätigt sie dies auf dem Vordruck für den Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses. Die Geschäftsstelle übersendet sodann das Zeugnis der darin benannten Behörde.

6.

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung nach § 42 BZRG oder nach Ablauf der zur Einsichtnahme gesetzten Frist vernichtet die Geschäftsstelle die Mitteilung (§ 42 Satz 6

BZRG) und das angefallene Schriftgut. Dabei sind Name und Anschrift der Antrag stellenden Person unkenntlich zu machen. Die Vernichtung ist im Register zu vermerken.

II.

Die Allgemeine Verfügung Nr. 11/1986 vom 10. Juli 1986 (HmbJVBl. 1986, S. 56) wird aufgehoben.

Die Staatsrätin der Justizbehörde